

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 62 (1989)

**Heft:** 10

  

**Rubrik:** Sie lesen im nächsten 'Der Fourier'

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland und Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphäre Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens am Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.
2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Pissa, Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden. In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.
3. Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige Desinteresse an diesen Gebieten erklärt.
4. Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheim behandelt werden.

Moskau, den 23. August 1939

*Für die deutsche Reichsregierung: v. Ribbentrop  
In Vollmacht der Regierung der UdSSR: Molotow*

Das unter Verletzung bestehender Verträge geschlossene Zusatzprotokoll vom 23. August 1939 zum Hitler-Stalin-Pakt, mit dem osteuropäische Völker verschachert und dem selbstsüchtigen Machtstreben von zwei Grossen geopfert wurden, steht als erschreckendes Mahnzeichen der Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben unter den Völkern über dem Anfang des Zweiten Weltkriegs. Von sowjetischer Seite wurde die Existenz dieses Zusatzprotokolls bis vor kurzer Zeit bestritten. In den Archiven des Kremls soll es unauffindbar sein. Von einem Angehörigen des deutschen Widerstands wurde jedoch das Dokument seinerzeit fotokopiert und der britischen Regierung zugespielt. Damit liegt es zur Zeit wenigstens in Kopie vor. Im heutigen Glasnost-Zeitalter wird es nun auch von der Regierung der UdSSR anerkannt – seine Richtigkeit ergibt sich auch aus rein sachlichen Gründen.

In der jüngsten Zeit sind es vor allem die baltischen Staaten, deren Schicksal im Zusatzprotokoll bestimmt worden ist, die sich eingehend mit dem folgenschweren Dokument befassen, das seine Gültigkeit über das Hin und Her des Krieges bewahrt hat. Sie bestreiten die rechtliche Gültigkeit einer Regelung, die ohne ihr Zutun getroffen wurde und deren seinerzeitige Begründung längst weggefallen ist. Der heutigen Kreml-Führung harrt hier eine schicksalsschwere Entscheidung.

*Kurz*

## **Sie lesen im nächsten «Der Fourier»**

Die November-Ausgabe steht ganz im Zeichen von «DIAMANT» und der am 26. 11. 89 stattfindenden denkwürdigen Abstimmung. Sachlich möchten wir noch einmal kurz auf die verschiedenen Sachverhalte eingehen und unsere Leser zur Teilnahme an der Abstimmung aufrufen.

Der Fachartikel dieser Ausgabe wird sich den Land- und Sachschäden widmen. Aus den Jahresberichten des Oberfeldkommissärs der vergangenen Jahre möchten wir einige Rückschlüs-

se auf ein mögliches Fehlverhalten der Quartiermeister und Fouriere während Militärdienstleistungen ziehen. Selbstverständlich geben wir auch Hinweise, wie der hellgrüne Funktionär positiv zur Vermeidung von Land- und Sachschäden auf die Truppe einwirken kann.

Weitere Erfahrungen von Anwendern der EDV-Software «FOURPACK» und Tips der Projektleitung für die Benutzer hoffen wir ebenfalls im November publizieren zu können.